S 7 RJ 74/97

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Berlin-Brandenburg
Sozialgericht	Landessozialgericht Berlin-Brandenburg
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	2
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 7 RJ 74/97
Datum	29.07.1999

2. Instanz

Aktenzeichen	L 2 RJ 339/99
Datum	16.09.2003

3. Instanz

Datum	-

Auf die Berufung der Beklagten wird das Urteil des Sozialgerichts Neuruppin vom 29. Juli 1999 geÃ¤ndert. Die Klage wird in vollem Umfange abgewiesen. AuÃergerichtliche Kosten haben die Beteiligten einander fÃ¼r beide RechtszÃ¼ge nicht zu erstatten. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Die Beklagte wendet sich gegen ihre Verurteilung, dem KlÃ¤ger Rente wegen BerufsunfÃ¤higkeit leisten zu mÃ¼ssen.

Der im â¦ 1945 geborene KlÃ¤ger hat von 1959 bis 1962 eine betriebliche Ausbildung zum ElektroschweiÃer durchlaufen und im Juni 1962 ein entsprechendes Facharbeiterzeugnis erhalten. Es handelte sich um die dreijÃ¤hrige Ausbildung zum Facharbeiter fÃ¼r SchweiÃtechnik in der DDR. Sodann hat der KlÃ¤ger bis 1968 als ElektroschweiÃer und anschlieÃend als Arbeiter und Brunnenbauhelfer gearbeitet. Ab Januar 1998 war er als SchweiÃer/Schlosser im VEB (K) Bau T. tÃ¤tig und wurde nach der Lohngruppe VIII entlohnt. Mit Ãberleitungsvertrag vom 01. Juli 1990 Ã¼bernahm der Rechtsnachfolger dieses VEB, die L. Baugesellschaft mbH, den KlÃ¤ger als Arbeitnehmer. Nach diesem

Vertrag war der KlÃ¤ger zum einen als Schlosser bezeichnet und zum anderen mit allen in der Gesellschaft anfallenden Arbeiten in Werkstatt und Baustellen betraut. Als Entlohnung war weiter die Lohngruppe VIII festgelegt.

Am 13. Februar 1996 beantragte der seit 28. Juni 1995 arbeitsunfÃ¤hige KlÃ¤ger bei der Beklagten Rente wegen Erwerbs- beziehungsweise BerufsunfÃ¤higkeit und begrÃ¼ndete dies mit bei ihm bestehenden Beschwerden der LendenwirbelsÃ¤ule.

Die Beklagte zog medizinische Unterlagen der den KlÃ¤ger behandelnden Ã□rzte und einen Entlassungsbericht der Reha-Klinik in A. bei. Dort hatte der KlÃ¤ger vom 28. November 1995 bis 26. Dezember 1995 eine Reha-MaÃ□nahme durchlaufen und war bei den Diagnosen rezidivierendes pseudoradikulÃ¤res Lumbalsyndrom bei degenerativen LendenwirbelsÃ¤ulenverÃ¤nderungen, Bluthochdruck und Ã□bergewicht vollschichtig einsetzbar fÃ¼r mittelschwere Arbeiten im Wechsel der Haltungsarten unter Vermeidung von hÃ¤ufigem BÃ¼cken, hÃ¤ufigem Heben, Tragen, Bewegen von Lasten und Leiter- und GerÃ¼starbeit sowie der Exposition durch extreme UmwelteinflÃ¼sse entlassen worden. Im Baugewerbe kÃ¶nne er nur noch zwei Stunden bis unterhalbschichtig tÃ¤tig sein.

Daraufhin lehnte die Beklagte den Antrag mit Bescheid vom 30. Oktober 1996 ab.

Auf den Widerspruch des KlÃ¤gers hin zog die Beklagte ein Gutachten der Gutachten der Bundesanstalt fÃ¼r Arbeit bei, die den KlÃ¤ger auf seine VermittlungsfÃ¤higkeit hin untersucht hatte. Diese war von dem Allgemeinmediziner M. â□□ Arbeitsamtsarzt â□□ am 10. Oktober 1996 bejaht worden. Der KlÃ¤ger kÃ¶nne vollschichtig leichte Arbeiten im Wechsel der Haltungsarten verrichten, wobei die Schwere dieser TÃ¤tigkeit einer BÃ¼rotÃ¤tigkeit vergleichbar sein solle. GestÃ¼tzt hierauf wies die Beklagte den Widerspruch des KlÃ¤gers mit Widerspruchsbescheid vom 27. Mai 1997 zurÃ¼ck.

Hiergegen hat sich die am 09. Juni 1997 erhobene Klage gerichtet, mit der der KlÃ¤ger im Wesentlichen vorgetragen hat, seine kÃ¶rperlichen LeistungseinschrÃ¤nkungen seien nicht ausreichend gewÃ¼rdigt worden.

Der KlÃ¤ger hat erstinstanzlich beantragt,

den Bescheid der Beklagten vom 30. Oktober 1996 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 27. Mai 1997 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, Rente wegen ErwerbsunfÃ¤higkeit/ BerufsunfÃ¤higkeit beziehungsweise InvaliditÃ¤t ab Antragstellung zu gewÃ¤hren.

Die Beklagte hat erstinstanzlich beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie hat sich auf der Inhalt der angefochtenen Bescheide berufen.

Das Gericht hat den OrthopÃ¤den Dr. S. mit Beweisanordnung vom 27. Februar

1998 zum SachverstÃ¤ndigen ernannt und mit der Erstellung eines Gutachtens Ã¼ber das dem KlÃ¤ger verbliebene LeistungsvermÃ¶gen beauftragt.

In dem Gutachten vom 01. April 1998 hat Dr. S. folgende Diagnosen gestellt:

StÃ¤rkere FunktionsstÃ¶rung der LendenwirbelsÃ¤ule bei degenerativen VerÃ¤nderungen im Sinne einer Spondylosis deformans und Spondylarthrose â ein PseudoradikulÃ¤rsyndrom im Bereich des rechten Beines -leichte degenerative VerÃ¤nderungen im Bereich des rechten HÃ¼ftgelenks und rechten Kniegelenks ohne stÃ¤rkere FunktionseinschrÃ¤nkungen

Ausschlaggebend fÃ¼r die BeeintrÃ¤chtigung der LeistungsfÃ¤higkeit seien die Beschwerden im Bereich der LendenwirbelsÃ¤ule und die nachweisbaren FunktionsstÃ¶rungen sowie die pseudoradikulÃ¤re Symptomatik im Bereich des rechten Beines. Diese fÃ¼hrten dazu, dass der KlÃ¤ger fÃ¼r Arbeiten mit schwerem Heben und Tragen und TÃ¤tigkeiten in anhaltend gebÃ¼ckter KÃ¶rperhaltung nicht einsatzfÃ¤hig sei. Er kÃ¶nne daher weder als Schlosser, Schweiß oder Baufachwerker arbeiten. Diese VerÃ¤nderungen hÃ¤tten bereits zum Zeitpunkt der Antragstellung bestanden. Unter Beachtung dieser EinschrÃ¤nkungen jedoch bestÃ¼nde eine vollschichtige LeistungsfÃ¤higkeit.

Das Sozialgericht hat mit Urteil vom 29. Juli 1999 unter Klagabweisung im Ãbrigen die Beklagte verurteilt, dem KlÃ¤ger Rente wegen BerufsunfÃ¤higkeit ab Antragstellung zu gewÃ¤hren. Zur BegrÃ¼ndung hat es im Wesentlichen ausgefÃ¼hrt, die letzte TÃ¤tigkeit des KlÃ¤gers sei aufgrund ihrer QualitÃ¤t in die Lohngruppe VIII des Tarifvertrages eingestuft gewesen, einer Facharbeitergruppe, so dass der KlÃ¤ger, der teilweise Facharbeiter- und teilweise AnlerntÃ¤tigkeiten verrichtet habe, als Angelernter des oberen Bereiches anzusehen sei. Daher sei ihm die von der Beklagte benannte VerweisungstÃ¤tigkeit eines PfÃ¶rtners/WÃ¤chters nicht sozial zumutbar, da sich diese nicht deutlich aus dem Bereich der sonstigen ungelernten TÃ¤tigkeiten hervorhebe. Dem so genannten gehobenen PfÃ¶rtner sei der Arbeitsmarkt verschlossen.

Gegen dieses der Beklagten am 14. Oktober 1999 zugestellte Urteil richtet sich deren Berufung vom 09. November 1999.

Sie ist der Auffassung, der KlÃ¤ger sei als Angelernter anzusehen und daher auch als BÃ¼rohilfskraft einsetzbar. Diese TÃ¤tigkeit sei ihm nach den medizinischen Feststellungen zumutbar.

Die Beklagte beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Neuruppin vom 29. Juli 1999 zu Ã¤ndern und die Klage in vollem Umfange abzuweisen.

Der KlÃ¤ger beantragt,

die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Er hÃ¤lt das angefochtene Urteil fÃ¼r zutreffend.

Der Senat hat zunÃ¤chst Befundberichte der behandelnden Ãrzte eingeholt und diese dem SachverstÃ¤ndigen Dr. S. zur Beurteilung zugeleitet. Dieser hat hierzu am 23. November 2001 ausgefÃ¼hrt, diese Unterlagen seien nicht geeignet, von seiner Beurteilung abzuweichen, sondern bestÃ¤tigten diese.

Auf berufskundlichem Gebiet wurde Beweis erhoben durch Vernehmung des ehemaligen Brigadiers des KlÃ¤gers, den Maurermeister M., als Zeugen. Dieser hat dargelegt, der KlÃ¤ger, ursprÃ¼nglich Mitglied der PGH und danach Gesellschafter der GmbH, sei dort als Bauwerker tÃ¤tig gewesen. Er habe die Arbeiten fÃ¼r den Maurer vorbereitet, Material bereitgestellt und bei Tiefbauarbeiten Schachtungen vorgenommen. Der KlÃ¤ger habe alle in der Gesellschaft anfallenden Arbeiten verrichtet und sei zunÃ¤chst tariflich als Facharbeiter eingruppiert worden, spÃ¤ter jedoch habe die Firma dies nicht mehr durchhalten kÃ¶nnen und untertariflich bezahlt. Den Widerspruch zwischen der Bezeichnung "Bauarbeiter" und der Darlegung des Aufgabenbereiches "mit allen anfallenden Arbeiten" und der tariflichen Eingruppierung erklÃ¤re er sich damit, dass der KlÃ¤ger ein hochqualifizierter ElektroschweiÃer mit allen dafÃ¼r notwendigen Bescheinigungen gewesen sei und im Betrieb nicht nur SchweiÃerarbeiten, sondern auch anfallende Schlosserarbeiten verrichtet habe. Daher sei er als Facharbeiter eingruppiert worden. Die qualifizierten TÃ¤tigkeiten umfassten zwischen 25 und 50 % seiner TÃ¤tigkeit, mehr als die HÃ¤lfte der Arbeitszeit hÃ¤tten die SchweiÃer- und Schlosserarbeiten jedoch nicht ausgemacht, sondern weniger.

Der Senat hat dann den Berufskundler K.-H. R. zum SachverstÃ¤ndigen ernannt. Dieser hat im schriftlichen Gutachten vom 11. August 2003 dargelegt, dass die Ausbildung zum ElektroschweiÃer in der DDR eine vollwertige FacharbeitertÃ¤tigkeit gewesen sei, dass der KlÃ¤ger jedoch diesen Beruf nur bis 1968 ausgeÃ¼bt habe. Danach sei er zuletzt zu mehr als 50 v. H. als Baufachwerker beschÃ¤ftigt gewesen. DafÃ¼r sei eine Anlernzeit von zwÃ¶lf Monaten notwendig und es handele sich um eine TÃ¤tigkeit der Berufsgruppe VI des einschlÃ¤gigen Tarifvertrages. Die TÃ¤tigkeiten als SchweiÃer, die er auch ausgefÃ¼hrt habe, seien in der Lohntabelle fÃ¼r das Bauhauptgewerbe des Landes Schleswig-Holstein in die der Baufacharbeiter, angelernte Arbeiter des oberen Bereiches, eingruppiert. Dies trÃ¤fe auch auf die Schlosserarbeiten zu. Die anderen angefÃ¼hrten Aufgaben der letzten TÃ¤tigkeit seien diejenigen von angelernten Arbeitern des so genannten unteren Bereiches. Ausgehend von den medizinischen Feststellungen des SachverstÃ¤ndigen Dr. S. kÃ¶nne der KlÃ¤ger diese TÃ¤tigkeiten sÃ¤mtlich nicht mehr verrichten. Er kÃ¶nne jedoch als PfÃ¶rtner und als BÃ¼rohilfskraft arbeiten. Diese TÃ¤tigkeiten seien in BAT in die Lohngruppen IX und X eingruppiert und es gÃ¤be bundesweit ArbeitplÃ¤tze in groÃer Zahl, weit mehr als 300. Der KlÃ¤ger kÃ¶nne diese nach einer Arbeitszeit von hÃ¶chstens drei Monaten vollwertig konkurrenzfÃ¤hig verrichten.

Wegen des Sachverhalts im Ãbrigen wird auf die gewechselten SchriftsÃ¤tze sowie die Leistungsakte der Beklagten und die Gerichtsakte verwiesen, die Gegenstand

der mÃ¼ndlichen Verhandlung gewesen sind.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die statthafte Berufung ist form- und fristgerecht eingelegt und somit insgesamt zulÃ¤ssig.

Sie ist auch begrÃ¼ndet. Der KlÃ¤ger hat entgegen der Auffassung des Sozialgerichts im angefochtenen Urteil keinen Anspruch auf GewÃ¤hrung einer Rente wegen BerufsunfÃ¤higkeit gemÃ¤Ã Â§ 43 Sozialgesetzbuch â Gesetzliche Rentenversicherung â in der Fassung vor dem 01. Januar 2001 (SGB VI a. F.). Danach haben Versicherte Anspruch auf Rente wegen BerufsunfÃ¤higkeit, wenn sie berufsunfÃ¤hig sind und weitere â beitragsbezogene â Voraussetzungen erfÃ¼llen. BerufsunfÃ¤hig sind Versicherte, deren ErwerbsfÃ¤higkeit wegen Krankheit oder Behinderung auf weniger als die HÃ¤lfte derjenigen von kÃ¶rperlich, geistig und seelisch gesunden Versicherten mit Ã¤hnlicher Ausbildung und gleichwertigen Kenntnissen und FÃ¤higkeiten gesunken ist. Der Kreis der TÃ¤tigkeiten, nach denen die ErwerbsfÃ¤higkeit von Versicherten zu beurteilen ist, umfasst alle TÃ¤tigkeiten, die ihren KrÃ¤ften und FÃ¤higkeiten entsprechen und ihnen unter BerÃ¼cksichtigung der Dauer und des Umfanges ihrer Ausbildung sowie ihres bisherigen Berufes und der besonderen Anforderungen ihrer bisherigen BerufstÃ¤tigkeit zugemutet werden kÃ¶nnen (Â§ 43 Abs. 2 SGB VI a. F.). Der KlÃ¤ger ist hiernach nicht berufsunfÃ¤hig; er kann TÃ¤tigkeiten des allgemeinen Arbeitsmarktes, die ihm sozial und medizinisch zumutbar sind, wie die des PfÃ¶rtners oder der BÃ¼rohilfskraft, noch vollschichtig ausÃ¼ben.

Ausgangspunkt der Beurteilung der BerufsunfÃ¤higkeit ist der bisherige Beruf. Dies ist in der Regel die letzte, nicht nur vorÃ¼bergehend vollwertig ausgeÃ¼bte versicherungspflichtige BeschÃ¤ftigung oder TÃ¤tigkeit (Bundessozialgericht â BSG â SozR 2200 Â§ 1246 Nrn. 53, 94, 130). MaÃgeblicher Beruf des KlÃ¤ger ist hiernach derjenige eines Baufachwerkers, der teilweise auch mit SchweiÃer- und vorbereitenden Schlosserarbeiten betraut ist. Diesen Beruf hat der KlÃ¤ger zuletzt mehrjÃ¤hrig ausgeÃ¼bt. Von dem Lehrberuf des alleinigen ElektroschweiÃers hat der KlÃ¤ger sich bereits Jahre zuvor abgewandt.

Der Zeuge M. hat auch auf mehrfaches Befragen hin dargelegt, dass der KlÃ¤ger weniger als die HÃ¤lfte seiner TÃ¤tigkeit in der L. Baugesellschaft GmbH mit SchweiÃer- und Schlosserarbeiten betraut war und dass er im Ãbrigen als Bauwerker dergestalt beschÃ¤ftigt war, dass er die Arbeit fÃ¼r die Maurer vorbereitet und grobe Arbeiten verrichtet habe. Der KlÃ¤ger habe alle in der Gesellschaft anfallenden Arbeiten verrichtet. Die zunÃ¤chst vorgenommene Eingruppierung als Facharbeiter erfolgte nach den AusfÃ¼hrungen des Zeugen M., des Brigadiers des KlÃ¤gers, wegen dessen Qualifikation als E-SchweiÃer, basierte also Ã¼berwiegend auf einer abstrakten Qualifikation und nicht auf der QualitÃ¤t der Arbeit, da ja, wie der Zeuge ebenfalls mehrfach betont hat, der KlÃ¤ger immer unter der HÃ¤lfte der TÃ¤tigkeiten, manchmal nur ein Viertel, mit SchweiÃerarbeiten betraut war. Die Schlosserarbeiten hÃ¤tten lediglich der Vorbereitung der eigentlichen SchweiÃtÃ¤tigkeit gedient. Im Ãbrigen sei die

tarifliche Eingruppierung auch nicht durchgehalten worden. Weiter hat der Zeuge M. dargelegt, die SchweiÃerarbeiten hÃ¤tten Ã¼berwiegend in Stahlbewehrungen bestanden. Dazu hat der SachverstÃ¤ndige R. ausgefÃ¼hrt, Stahlbewehrungen wÃ¼rden Ã¼berwiegend von angelernten SchweiÃern vorgenommen. Zu den Schlosserarbeiten, nÃ¤mlich der Metall verarbeitenden Vorbereitung fÃ¼r die eigentliche SchweiÃertÃ¤tigkeit, hat der SachverstÃ¤ndige R. angegeben, dabei handele es sich offensichtlich um Eisenbiegerarbeiten. Wenn der SachverstÃ¤ndige R. dann zu der Auffassung gelangt, der KlÃ¤ger sei Ã¼berwiegend als Baufachwerker tÃ¤tig gewesen und beim Baufachwerker handele es sich um einen Beruf mit einer Anlernzeit von zwÃ¶lf Monaten in der Berufsgruppe VI des Baugewerbes, so ist dies in sich schlÃ¼ssig und der Senat folgt dieser Auffassung. Der KlÃ¤ger ist demgemÃ¤Ã im Rahmen des Mehrstufenschemas in die TÃ¤tigkeit eines angelernten Arbeiters des oberen Bereiches einzugruppieren.

Auf medizinischem Gebiet folgt der Senat den AusfÃ¼hrungen des SachverstÃ¤ndigen Dr. S â¦ Dieser hat beim KlÃ¤ger die Leiden und Beschwerden festgestellt, die das Sozialgericht zu der â zutreffenden â Auffassung gelangen lieÃen, der KlÃ¤ger kÃ¶nne im Bereich der Bauindustrie nicht mehr eingesetzt werden, da er noch leichte bis allenfalls mittelschwere Arbeiten vollschichtig verrichten kÃ¶nne.

Im Berufungsverfahren hat sich der SachverstÃ¤ndige Dr. S., Chefarzt der OrthopÃ¤dischen Klinik des Akademischen Lehrkrankenhauses N. der E.-M.-A.-UniversitÃ¤t G., mit den neu eingeholten Befundberichten auseinander gesetzt. Wenn die behandelnde Ãrztin demgegenÃ¼ber darlegt, der KlÃ¤ger kÃ¶nne seine hÃ¤uslichen Verrichtungen nur unter Einnahme von Analgetika verrichten, so vermag dies schon deshalb nicht zu Ã¼berzeugen, da zum einen nicht ersichtlich ist, weshalb er dann nicht auch berufliche TÃ¤tigkeiten unter der Einwirkung von Analgetika verrichten kÃ¶nnen soll, solange diese nicht etwa wegen EinschrÃ¤nkungen des ReaktionsvermÃ¶gens ausscheiden. Zum anderen treten bei hÃ¤uslichen Verrichtungen durchaus Belastungen auf, die dem KlÃ¤ger ohnehin aufgrund seiner Leiden nicht zumutbar sein dÃ¼rften. Dr. S. setzt sich eingehend mit den Diagnosen der OrthopÃ¤din Dipl.-Med. H. auseinander und stellt fest, dass auch unter BerÃ¼cksichtigung der von dieser angegebenen Diagnosen keine Veranlassung bestehe, an seiner Leistungsbeurteilung etwas zu Ã¤ndern, zumal die Diagnosen nicht durch entsprechende klinische Befunde unterlegt seien. Im Einzelnen fÃ¼hrt er zu den Diagnosen der Dipl.-Med. H. aus:

1. Gonarthrose beidseits

Zwar sind beginnende degenerative VerÃ¤nderungen der Kniegelenke nachweisbar, damit verbÃ¤nden sich jedoch noch keine gravierenden FunktionsstÃ¶rungen.

2. Zustand nach Umsetzungsosteotomie

Es handele sich um den Zustand nach der von ihm beschriebenen Ballen-OP vom MÃ¤rz 2001, die komplikationslos verlaufen sei und keine EinschrÃ¤nkung des LeistungsvermÃ¶gens nach sie ziehe.

3. Coxarthrose beidseits

Dazu wÃ¼rden keine klinischen oder rÃ¶ntgenologischen Befunde angefÃ¼hrt. Die RÃ¶ntgenuntersuchung zeige keine klinisch und somit leistungsmindernd relevante Coxarthrose.

4. Syndrom des engen Spinalkanals

Diese Diagnose beziehe sich auf den Befund der LendenwirbelsÃ¤ule aus dem Jahr 1997 und sei im Rahmen seiner orthopÃ¤dischen Begutachtung berÃ¼cksichtigt worden. Er habe zu dem Befund einer PseudoradikulÃ¤r-symptomatik im Bereich der unteren ExtremitÃ¤t gefÃ¼hrt und sei in die Begutachtung einbezogen worden.

5. Torsionsskoliose der LWS mit Wurzelreizsymptomatik

Die im MÃ¤rz 1998 erfolgte RÃ¶ntgenuntersuchung der LendenwirbelsÃ¤ule habe keine Hinweise auf eine Skoliose ergeben und es seien keine neuen Befunde dargelegt, aus denen sich nunmehr diese Diagnose ergeben kÃ¶nne.

Wenn die Dipl.-Med. H. hierzu ein "Ã¤rztliches Attest" als Stellungnahme abgibt, indem sie darlegt, von einer Besserung des Gesundheitszustandes des KlÃ¤gers sei nicht auszugehen, und dann im Wesentlichen dessen Angaben Ã¼ber seine Beschwerden wiederholt, so folgt der Senat den Feststellungen des SachverstÃ¤ndigen, der eine Besserung des Gesundheitszustandes auch nicht zur Grundlage seiner Leistungsbeurteilung gemacht hat, und sieht diese nicht als erschÃ¼ttert an.

Ausgehend von diesen medizinischen Feststellungen jedoch Ã¼berzeugt es, dass der berufskundliche SachverstÃ¤ndige R. zu der Auffassung gelangt, der KlÃ¤ger kÃ¶nne als PfÃ¶rtner in einem Verwaltungs- oder BehÃ¶rdenhaus arbeiten. Diese Arbeit wÃ¼rde vorwiegend im Sitzen ausgefÃ¼hrt und bei Bedarf sei Aufstehen und Umhergehen mÃ¶glich. Es handele sich um eine kÃ¶rperlich wie psychisch leichte TÃ¤tigkeit, die der KlÃ¤ger verrichten kÃ¶nne. Ebenso trifft dies auf die Arbeit einer BÃ¼rohilfskraft oder den Mitarbeiter einer Poststelle in grÃ¶ÃŸeren Firmen und Verwaltungen zu. Diese TÃ¤tigkeiten kÃ¶nne der KlÃ¤ger sowohl in den VergÃ¼tungsgruppen X und IX des BAT verrichten und es gÃ¤be sie auf dem bundesweiten Arbeitsmarkt in groÃŸer Zahl, nÃ¤mlich weit mehr als 300. Der KlÃ¤ger kÃ¶nne sie nach einer Einarbeitungszeit von hÃ¶chstens drei Monaten vollwertig konkurrenzfÃ¤hig verrichten.

Sowohl wegen der Verantwortung eines PfÃ¶rtners fÃ¼r den Betrieb als auch einer BÃ¼rohilfskraft und der Eingruppierung in BAT IX, die nicht die allerunterste Ebene darstellt, sind derartige TÃ¤tigkeiten nach der dargestellten Rechtsprechung des Bundessozialgerichts auch fÃ¼r Angelernte des oberen Bereiches zumutbar. Da der KlÃ¤ger jedoch, wie die Beweisaufnahme ergeben hat, trotz der zunÃ¤chst erfolgten Eingruppierung als Facharbeiter â dabei ist zu beachten, dass er zunÃ¤chst Mitglied der PGH und spÃ¤ter Gesellschafter des Arbeitgebers, der L. Bau GmbH, gewesen war â tatsÃ¤chlich lediglich zwischen einem Viertel bis unter der HÃ¤lfte

FacharbeitertÃ¤tigkeiten verrichtet hat, entsprach die Eingruppierung nicht der QualitÃ¤t der Arbeit, sondern beruhte auf anderen Gesichtspunkten. Somit kann sie allein nicht ausschlaggebend dafÃ¼r sein, dass der KlÃ¤ger als Facharbeiter anzusehen ist. Als Arbeiter des oberen angelernten Bereichs jedoch sind ihm die vom SachverstÃ¤ndigen R. benannten TÃ¤tigkeiten zumutbar, so dass er nicht berufsunfÃ¤hig ist.

Daher war auf die Berufung der Beklagten hin das angefochtene Urteil abzuÃ¤ndern und die Klage mit der Kostenfolge aus Â§ 193 Sozialgerichtsgesetz â SGG â voll umfÃ¤nglich abzuweisen.

Die Revision war nicht zuzulassen, da die Voraussetzungen hierfÃ¼r (Â§ 160 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 SGG) nicht vorliegen.

Erstellt am: 13.12.2003

Zuletzt verändert am: 22.12.2024